

1. die durch Bodenbewirtschaftung und Bodennutzung, insbesondere im Ackerbau, in der Grünlandwirtschaft, im Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbau, ferner durch Tierhaltung, Imkerei, Jagd oder Fischerei gewonnenen pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse einschließlich der Tiere und die durch Be- und Verarbeitung hergestellten Nahrungs-, -Genuß- und Futtermittel mit Ausnahme von Rohtabak und Tabakerzeugnissen, Kaffee, Kaffeemitteln und Kaffee-Essenzen mit einem Gehalt an Kaffee oder Koffein,
 2. landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut einschließlich des Saat- und Pflanzguts des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus und
 3. wildwachsende Nahrungs- und Futtermittel;
- 2) als Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft
1. Rohholz und forstliche Nebenerzeugnisse, insbesondere Gerbrinde und Harz,
 2. Erzeugnisse des ersten Produktionsvorgangs aus Rohholz und
 3. forstliches Saat- und Pflanzgut.“

Die Beschlagnahme dieser Erzeugnisse tritt ein

- bei noch nicht von Grund und Boden getrennten pflanzlichen Erzeugnissen mit ihrer Trennung,
- bei tierischen Erzeugnissen mit ihrer Gewinnung,
- bei eingeführten Erzeugnissen mit Überschreiten der Zollgrenze.

Nur Erzeugnisse, die sich in den Haushaltungen der Letztverbraucher für deren persönlichen Verbrauch und in den Vorratslagern der Streitkräfte und der Polizei befinden, sind von der Beschlagnahme ausgenommen. Generell hat die Anordnung der Bewirtschaftung und damit die automatisch eintretende Beschlagnahme zur Folge, daß über die bewirtschafteten Erzeugnisse nur nach den Anordnungen der zuständigen Dienststellen verfügt werden darf.

Diese in den §§ 1 und 2 der 1. DVO getroffenen Bestimmungen sind nahezu wörtlich identisch mit den §§ 1, 21 und 23 der nazistischen Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521).

Die totale Beschlagnahme ist jedoch nur die erste Rechtsfolge, die mit der Einführung der Bewirtschaftung eintritt. Ihr folgt eine ebenso totale Reglementierung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit. § 5 der 1. DVO legt fest:

„Erzeuger-, Hersteller-, Be- und Verarbeitungs- sowie Verteilerbetriebe sind verpflichtet, bewirtschaftete Erzeugnisse nach den hierzu auf Grund der Notverordnung erlassenen Rechtsvorschriften sowie Verfügungen anzubauen, abzuliefern, zu entnehmen, herzustellen, abzugeben oder zu verwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt sinngemäß für die Haltung von Tieren. Auf Verlangen der zuständigen Dienststellen ist der Besitzer bewirtschafteter Erzeugnisse verpflichtet, diese an die ihm benannten Stellen zu liefern.“

Nach § 6 sind alle Betriebe verpflichtet, nur die Erzeugnisse zu verwenden, die ihnen von den zuständigen Dienststellen belassen oder zugewiesen werden. Die Erzeugung, Herstellung, Be- und Verarbeitung bewirtschafteter Erzeugnisse darf nicht ohne Zustimmung der zuständigen Dienststellen neu aufgenommen, umgestellt, erweitert, eingeschränkt oder eingestellt werden. Alle Betriebe haben den Anordnungen der zuständigen Dienststellen Folge zu leisten.

Die Bauern, aber auch alle Unternehmer der verarbeitenden Industrie verlieren durch diese Notverordnung alle Merkmale eines selbständigen Betriebsinhabers. Sie werden ausführendes Organ der Notstandsbehörden, bloßes Werkzeug der Bonner Aggressionsvorbereitung. Ihnen wird durch Produktions- und Ablieferungs-

bescheide genau vorgeschrieben, was getan werden muß.

Der Lenkungs- und Kontrollmechanismus im land- und forstwirtschaftlichen Bereich

Die Einführung einer alle volkswirtschaftlichen Bereiche umfassenden Zwangsbewirtschaftung erfordert zwangsläufig die Beseitigung der noch vorhandenen Elemente des Marktmechanismus und ihre Ersetzung durch einen streng zentralistisch organisierten staatlichen Lenkungs- und Kontrollmechanismus. Für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bereich wird dieses Lenkungs- und Kontrollsystem durch die Notverordnung über die Sicherstellung der Versorgung etabliert.

Alle kollegialen Leitungsorgane und von der Bevölkerung gewählten Vertretungskörperschaften, die besonders im kommunalen Bereich, in den Kreisen, Gemeinden und Gemeindeverbänden wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen haben, werden ausgeschaltet und durch Verwaltungsbeamte ersetzt. Als oberstes Vollzugs- und Kontrollorgan wird ein dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstehendes Bundesamt errichtet. Die bisherige Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft in Frankfurt (Main) soll als Bundesernährungsamt folgende Hauptaufgaben übernehmen:

- Feststellung der Bestände und des Verbrauchs von Erzeugnissen der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft,
- Feststellung der Produktionskapazität von Herstellern, Bearbeitern und Verarbeitern solcher Erzeugnisse,
- Aufstellung zentraler Versorgungs- und Bevorratungspläne,
- Notstandsbevorratung an Lebens- und Futtermitteln.

Die 1. DVO zur Notverordnung schafft den weiteren Instanzenzug nach unten. In jedem Bundesland, in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt werden Ernährungsämter errichtet. Diese Ernährungsämter haben nach § 14 der 1. DVO folgende Aufgaben:

1. Sie müssen für die ordnungsgemäße Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Erzeuger-, Hersteller-, Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Verteiler sorgen. Hierunter fallen u. a.

- a) die Führung von Aufzeichnungen, aus denen der Anbau und die Viehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die von diesen abzuliefernden Erzeugnisse und Tiere hervorgehen,
 - b) die Erfassung von bewirtschafteten Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft und die Überwachung der Ablieferung dieser Erzeugnisse in Erzeuger-, Hersteller-, Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie bei Verteilern,
 - c) die Sicherstellung der Zuteilung von bewirtschafteten Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft an die Hersteller-, Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie an die Verteiler,
 - d) die Überwachung der rechtmäßigen Verwendung der den Selbstversorgern zugebilligten Verbrauchsmengen an Lebens- und Futtermitteln,
 - e) Bestandserhebungen und staatliche Zusammenstellungen.
2. Sie haben den Verbrauch zu regeln. Hierunter fallen u. a.

- a) die Feststellung des Bedarfs an Lebens- und Futtermitteln einschließlich des Bedarfs an Zulagen, die bestimmten Gruppen von Versorgungsberechtigten gewährt werden,
- b) die Führung einer Haushaltskartei,
- c) die Ausgabe der Bedarfsnachweise,